

# **GEMEINDE TESTORF-STEINFORT**

**Der Bürgermeister**

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Testorf-Steinfort**

**Betrifft:           Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB**

**Hier:               Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB**

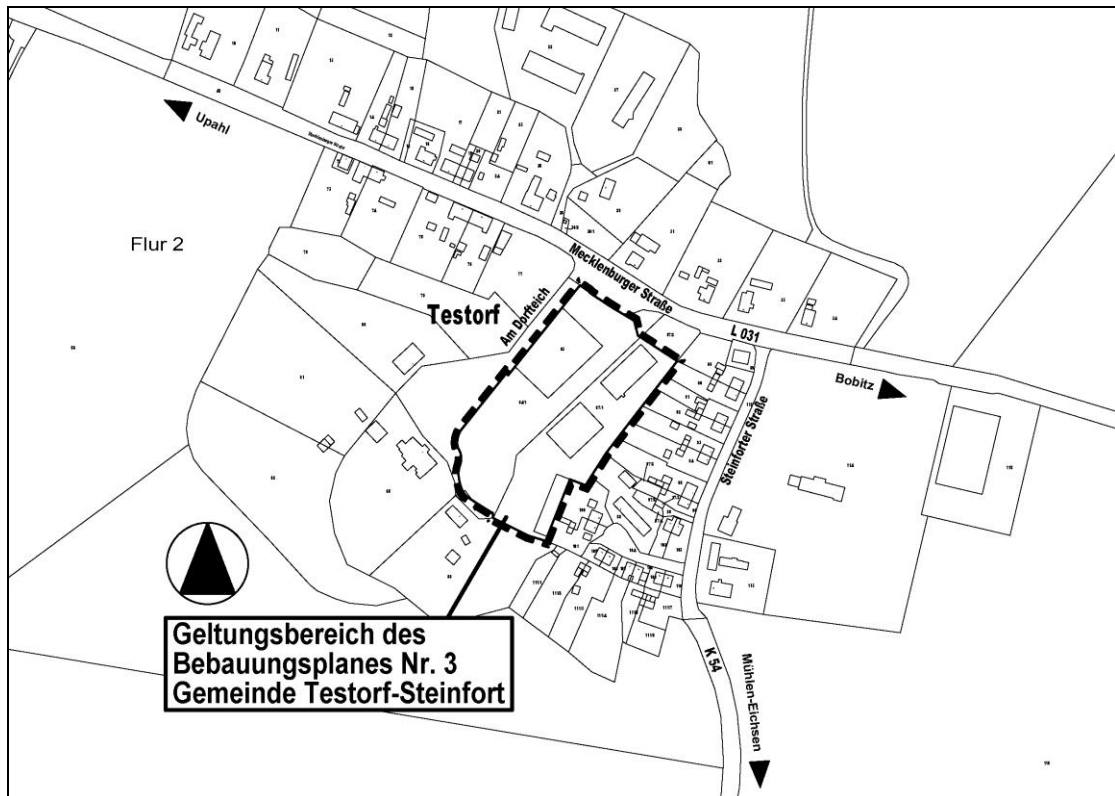
---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort hat in ihrer Sitzung am 03.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf, begrenzt:

- im Norden durch den Platz mit der Bushaltestelle und eine Grünfläche an der "Mecklenburger Straße",
- im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke an der "Steinforter Straße",
- im Süden durch das Grundstück "Am Dorfteich" Nr. 5, welches sich südöstlich vom Gutshaus befindet; sowie durch die südwestliche Böschungsoberkante des im Plangebiet gelegenen südlichen Teiches,
- im Westen durch die Straße "Am Dorfteich",

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf zugrunde liegenden DIN-Vorschriften DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und DIN 18299 "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, können in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Testorf-Steinfort geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die

Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Testorf-Steinfurt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Grevesmühlen, den 29.04.2016

(Siegel)

Vitense  
Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfurt